Nro. 58.

Mit kk. allergnädigster Freiheit

Krakauer Zeitung.

Wien 22 July 801 N: 5606.

Dienstag den 21. Juli 1801.

Wien.

Se. k. k. apostolische Majestät haben den jubilirten k. k. Salztransports-Offizier und Bankaleinnehmer zu Neutitschein im Markgrafthum Mähren, Kaspar Joseph Pollin, in Rücksicht seiner durch volle 56 Jahre treu und ersprießlich geleisteten Dienste, nebst Ertheilung seines ganzen Gehalts, und zur Bezeigung Ihrer allerhöchsten Zufriedenheit nicht nur mit einer goldenen Ehrenmedaille zu begnädigen, sondern auch über dieses noch ihn und seine Nachkommenschaft in den Adelstand mit dem Ehrenwort, von Pollini, allergnädigst zu erheben geruhet.

Vor kurzem starb zu Unterrain nächst Haimingen im Oberinthal in Tyrol, Joseph Mayrhofer, sonst der Unterrainer Sepp genannt, im 101 Jahre seines Alters, lediglich an einer Entkräftung. Er ging noch in den letzten Tagen seines Lebens ohne Beschwerniß eine und eine halbe Stunde weit in die Kirche, bearbeitete ohne Hilfe eines andern Menschen einen Türkischweitzen Acker von 106 Staar, oder 53 Wiener Metzen Land ganz allein, und that in der übrigen Zeit mit den stärksten Leuten die beschwerlichsten Triftenarbeiten. Patriarchalische Ehrlichkeit war ein Hauptzug seines Lebens; als man ihn kürzlich zur Schonung seines hohen Alters aus-

426.

ausserhalb des Strohmes zu etwas leichtern Arbeiten anstellte, fand er sich gekränket, und weigerte sich den gewöhnlichen Lohn anzunehmen. Ohne Branntwein konnte er nicht leben. Er trug einen ungeheuern Schnautzbart, und er wollte bis zu seinen letzten Tagen nichts als raufen, nachdem er in seinen frühern Tagen im ganzen Oberinthal der berühmteste Robler gewesen war.

Deutschland.

Am 2ten Juli kam das kaiserliche Hofdekret vom 26ten Juni, welches auf das letzte erstattete Reichsgutachten vom 30ten April d. J. seine Beziehung hat, nach folgendem Inhalt zur Diktatur:

„Se. röm. kaiserl. Majestät haben aus dem am 30ten April des laufenden Jahrs erstatteten allerunterthänigsten Reichsgutachten ersehen, daß die allgemeine Reichsversammlung nach reiflich gepflogener Berathschlagung über das kaiserliche allergnädigste Kommißionsdekret vom 3ten März eben dieses Jahrs (dessen Inhalt die reichsständische Mitwirkungsart bei der zur gänzlichen Berichtigung und Beendigung des Reichsfriedensgeschäftes noch zu treffenden besondern Uibereinkunft zum Gegenstande hatte) sich dahin vereinbaret und beschlossen habe:"

„Se. kaiserl. Majestät, wie hiemit geschehe, ehrerbietigst zu ersuchen, daß es Allerhöchstdenenselben gefällig seyn möchte, die gänzliche Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts in den nach dem Friedenstraktate zu Luneville vom 9ten Februar dieses Jahrs nach einer besondern Uibereinkunft vorbehaltenen Gegenständen, und dadurch die Beendigung des Reichsfriedenswerkes nach Allerhöchstihren genauen Kenntnissen von dem ganzen Zusammenhange der Friedensunterhandlungen, nach ihrer Weisheit und nach der immer erprobten reichsväterlichen Sorgfalt für die Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Deutschlands, aller und jeder Stände des Reichs, der Reichsritterschaft, und für die Ruhe und das Glück aller und jeder Reichsangehörigen, und besonders in dem vorliegenden Falle nach der schon in der Güte des Herzens Sr. kaiserlichen Majestät liegenden, die bestthunlichste Erleichterung des aus denjenigen Aufopferungen und Veränderungen, welche die unausweichliche Nothwendigkeit und das Gesetz der allgemeinen Reichswohlfahrt erfordern möchten, dem Reiche und seinen darunter leidenden Individuen erwachsenden Verlusts und Nachtheils umfassenden Aufmerksamkeit, einzuleiten, und noch vor deren Festsetzung und Berichtigung die aus dieser Einleitung sich ergebenden Resultate dem Reiche zu einer schleunigen neuen Berathung und ihrer Vorlegung zu der allerhöchsten kaiserlichen reichsoberhauptlichen Ratifikazion allergnädigst mitzutheilen. Bei der unverkennbaren Wichtigkeit des Gegenstandes dieses Gutachtens machten es sich Se. kaiserl. Majestät zur

Haupt-

Hauptpflicht, dessen Inhalt nach allen seinen Verhältnissen und mehrseitigen Gesichtspunkten zu erwägen. Strenge reichsoberhauptliche Gewissenhaftigkeit leitete vorzüglich diese Erwägung, deren Resultat nunmehr Allerhöchstdieselben der allgemeinen Reichsversammlung durch nachfolgende Erklärung vorlegen, die mit der Achtung für die bestehende Reichsverfassung und der geradesten reichsväterlichen Absicht auch das Gepräge unzweideutiger Offenheit in sich vereinigt. Se. kaiserl. Majestät können annehmen, daß die an Allerhöchstsie ehrerbietigst übertragene Einleitung ihre Beziehung auf die französische Regierung habe; obgleich dieser in dem erstatteten Gutachten nahmentlich nicht gedacht ist, und in verschiedenen Abstimmungen, welche zur Mehrheit gezählt wurden, ein anderer Sinn in Hinsicht auf diese Initiative zu liegen scheint. Se. kaiserl. Majestät gehen sodann von der Unterstellung aus, und gründen dieselbe auf die Natur der Sache, den eigentlichen Wortverstand, und die eingeführte staats- und völkerrechtliche Geschäftssprache, daß die bei der französischen Regierung zu treffende Einleitung, selbst wenn sie bei ihren denkbaren Stufen bis zur äussersten Wirkungslinie ausgedehnt wird, keine eigentliche Vollmacht zur Unterhandlung, vielweniger eine Vollmacht zur Unterhandlung, Abschließung und Unterzeichnung enthalte. In dieser Uiberzeugung wurden Allerhöchstdieselben noch mehr durch die Betrachtung bestättigt, daß die mit der staatsrechtlichen und diplomatischen Terminologie vertrauten Herren Komizialen gewißlich der ganz geläufigen und in Geschäften dieser Art hergebrachten Ausdrücke sich würden bedient haben, wenn die Mehrheit der reichsständischen Abstimmungen mehr als eine vorbereitliche Einleitung hätte übertragen wollen."

„Vorstehende Betrachtungen führen zunächst zu den Fragen: Ob nun wohl die französische Regierung bei einem Auftrage in dieser Beschränkheit geneigt seyn werde, an dieser Einleitung Theil zu nehmen: oder wenn auch etwa dieselbe die Theilnahme daran nicht auf der Stelle bei der ersten Proposizion ablehnt, ob sie dann in das Materiale des Geschäfts so tief eingehen werde, daß die aus der zu pflegenden Einleitung sich ergebenden Resultate als eine feste Grundlage zur neuen Komizialberathschlagung betrachtet, und zu einem sichern Maßstabe bei dem an Se. kaiserl. Majestät zu erstattenden weitern allerunterthänigsten Gutachten angenommen werden können? Laut spricht dagegen das Beispiel bei dem vor einigen Jahren in Rastadt gehaltenen Friedenskongreß, wo das französische Gouvernement das Friedensgeschäft nicht eher, als nach einer an die Reichsdeputazion ausgestellten unumschränkten Vollmacht zur Unterhandlung, Abschließung und Unterzeichnung beginnen wollte; und auch der neuere noch lebhaft erinnerliche Vorfall enthält bei näherer Vergleichung desselben mit dem Inhalte des erstatteten Gutach-

adeens solche Aufschlüsse über die höchstwahrscheinlichen, wo nicht gewissen Gesinnungen der französischen Regierung zum Voraus in sich, daß sich ein beruhigender Erfolg zur Befriedigung der im Gutachten ausgedrückten Wünsche nicht erwarten und noch weniger je verbürgen läßt. Hauptsächlich auf diesen (sohin mit Uibergehung anderer) sowohl aus der Natur eines Auftrags in solcher Beschränktheit, als aus diesen Vorgängen hergeleiteten Gründen ruht zugleich die volle Uiberzeugung Sr. kaiserl. Majestät, für die Allerhöchstdieselbe sich hiemit mit aller Offenheit erklären, daß der Zweck, den die allgemeine Reichsversammlung durch die an Se. kaiserl. Majestät ehrerbietigst gestellte Bitte, zur Uibernahme der vorgedachten Einleitung zu erreichen sucht, auf diesem Wege nicht zu erreichen sey."

(Der Beschluß folgt.)

Wegen des neulich erfolgten Uiberganges der französischen Truppen auf einigen Punkten des rechten Rheinufers, hat Bürger Bacher der Reichsversammlung insbesonders noch eine ämtliche Erklärung aus einem Schreiben des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 19ten Juni abgegeben, worin es heißt: „Man habe sehr Unrecht gehabt, sich in Deutschland über die französische Wiederbesetzung einiger Punkte auf dem rechten Rheinufer zu beunruhigen; dieses sey bloß geschehen, um wegen des Zustandes der geschleiften Plätze Protokolle aufzunehmen, welches vorher wäre vergessen worden. Nach Beendigung dieses Geschäfts seyen die Truppen angewiesen, auf das linke Rheinufer zurückzukehren."

Nach der letzten Räumung des Forts Kehl, hat der Bürger Massias, französischer Geschäftsträger am schwäbischen Kreise, der zu Karlsruhe residirt, dem Markgrafen von Baden erklärt: seine Regierung wünsche, daß keine deutschen Truppen zur Zeit noch nach Kehl verlegt würden.

Von der russischen Gränze vom 28. Juni.

Am 17ten dieses haben Se. rußisch-kaiserl. Majestät folgenden merkwürdigen Ukas erlassen:

Dem dirigirenden Senate,

Beständig habe Ich den dirigirenden Senat für die Oberstelle der Gerechtigkeitspflege und der Vollführung der Gesetze gehalten: weiß aber, wie sehr die Rechte und Vorzüge, welche ihm von den Herrschern Rußlands, Meinen Vorfahren, zugeeignet worden, im Laufe der Zeit geschwächt worden sind, und zwar zur Schwächung der wahren Kraft des Gesetzes selbst, das über Alle herrschen muß. Ich wünsche demnach, ihn wieder zu der vorigen Stuffe von Würde zu erheben, die ihm zukömmt, und die zur Leitung der ihm untergeordneten Stellen so nöthig ist. Zu diesem Ende fordere Ich von dem Senate, daß er nach gehöriger Untersuchung Mir es in einem Memoire unterlege, was das eigentliche Wesen seiner Pflichten,

Rech-

Rechte und Verbindlichkeiten ausmacht, mit Verwerfung alles dessen, das zur Abänderung oder Schwächung derselben bisher eingeführt worden. Diese Rechte und Vorzüge des dirigirenden Senats bin Ich entschlossen, auf einen unbeweglichen Grund herzustellen, und sie, kraft der Mir von Gott verliehenen Gewalt, als Reichsgesetz zu befestigen, zu bewahren und auf alle Folgezeit unerschütterlich zu machen.

St. Petersburg am 5/17 Juni 1801.

Im Original von Sr. kaiserl. Majestät höchsteigenhändig unterzeichnet:

Alexander.

Von der rußischen Gränze vom 3 Juli.

Se. rußisch-kaiserl. Majestät haben folgenden Ukas erlassen:

„Bis zur künftigen Anordnung der Verwaltung der Gouvernements verordnen Wir, daß der General von der Kavallerie und Kriegsgouverneur von St. Petersburg, Graf von der Pahlen auch die obere Leitung des bürgerlichen Antheils im Gouvernement St. Petersburg übernehme."

Der Vizegouverneur von Podolien, Etatsrath Wojaikow, ist mit Pension seines völligen Gehalts entlassen.

Die Zöglinge des wirklichen Etatsrath Protassow und des Generallieutenants Rimskoi Korsakow sind legitimirt worden.

Paris vom 3. Juli.

Heute ist nunmehr das Programm erschienen, wie das Fest des 14ten Juli gefeiert werden soll, in welcher Hinsicht man so viele falsche Gerüchte verbreitet hatte. Am 13ten Juli, des Abends um 9 Uhr wird das Fest durch eine Artillerieſalve angekündigt und frei Schauspiel gegeben. Um 6 Uhr des Morgens am 14ten wird die Artillerieſalve wiederholt. Der große Platz, der zu dem Fest bestimmt ist, erstreckt sich von dem Regierungsgarten bis nach l'Etoile unterhalb der Barriere. Bei l'Etoile erhebt sich ein Triumphbogen, der durch einen großen offenen Felsen gebildet wird. Uiber dem Felsen wird eine 30 Fuß hohe Fama errichtet, welche die Siege unserer Armeen verkündigt. Auf dem großen zum Feste bestimmten Platze wird für viele Arten von Belustigungen gesorgt. Ein großer Saal ist zum Walzen (Walse allemande) bestimmt. Auf den elysäischen Feldern werden 22 Orchester für Tänzer errichtet. In andern Gegenden belustigen Seiltänzer, Wettrennen und Künstler vielerlei Art. Das Fest fängt um 9 Uhr des Morgens an. Schon des Mittags werden auf einigen kleinen Theater Schauspiele gegeben. Um 5 Uhr Nachmittags steigen unter Trompetenschall 4 Luftballons mit 4 Aeronauten auf. Um 8 Uhr des Abends fängt die allgemeine Illuminazion an. Das Konservatorium der Musik giebt Konzert, und der Ball und die Tänze in den elysäischen Feldern dauern bis in die Nacht fort.

Ju-

Intelligenzblatt zu Nro 58.

Avertissemente.

Auszug.

Aus den Satzungen der löbl. semplíner Gespannschaft, welche nach dem Seine der Landesgesetze, und der älteren sowohl, als auch der neuesten kaiserl. königl. allergnädigsten Entschliessungen über die ächte Weinmanipulazion den 21ten Mai 1801 gefällt worden.

1tens. Folgende Gebirge, welche den besten Wein hervorbringen, werden zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht: Tallya, Goloo, Ratka, Mad, Ord, Zombor, Tarzel, Tokay, Kerestur, Kischfalud, Seghi, Erdö-Benya, Toltschwa, Liska, Wamosunyfalu, Sadan, Olassi, Potak, Ujhety, Kisch-Toronya, Santo, Horwati.

2tens. Kraft der neuesten und allergnädigsten k. k. Anordnung wird untersagt, daß es den Juden, welche in allen, mithin auch in diesem Gegenstande die Wachsamkeit der öffentlichen Fürsorge mit ihren gewöhnlichen Betrügereien leicht zu vereiteln, und allen Weinhandel entweder an sich zu ziehen, oder durch böse Kunstgriffe zu verderben bemüht sind, nicht erlaubt seyn solle, Weingebirge in dieser Gegend vom 21ten Jäner 1801 an unter was immer für einen Titel zu erwerben, und an sich zu bringen.

3tens. Den Juden, welche in Hungarn wohnen, und keine eigenen, schon ehedem erworbenen Weingebirge besitzen, wird die Weinbereitung aus trockenen Weinbeeren, und der Ankauf den bereiteten Wein an den oberwähnten, Orten verboten und untersagt: denjenigen aber, welche Weinbergebesitzen, steht es frei, ihr eigenes Erzeugniß zur Zubereitung jedoch mit einer gewissen Beschränkung, und unter Vorbehalt des gemeinen Weinhandels anzuwenden.

4tens. Die Juden, und sonstigen Ausländern, ja vielmehr auch denjenigen, welche im Königreiche Hungarn wohnen, allein weder Weinberge in den obberührten Orten, noch andere unbewegliche Güter in diesem Reiche besitzen, wird der Ankauf der trockenen Weinbeeren, und die Zubereitung der Weine, welche sie entweder selbst oder durch andere, auch Edelleute besorgen würden, hiemit verboten. Dagegen steht es

5tens sowohl Pohlen, als auch Juden und andere Ausländern frei, nicht nur edleren, sondern auch gemeineren Wein zu kaufen, und damit zu handeln.

6tens. Aus den Weingebirgen, welche unter der obbenannten Orten nicht begriffen sind, wird zwar trockene Weinbeeren niemals, Wein aber nicht eher als nach dem 2ten Hornung in die Vorgebirgsorte gegen Pässe des Untergespann, jedoch gegen dem einzuführen erlaubt, daß zum Unterschied die jenseits der Theiß erzeugten Weine auch hier in den großen Fässern abgenommen werden sollen, in welchen sie an ihrem Erzeugungsorte gekauft zu werden pflegen.

7tens. Ein Faß soll im Weingebirg 180 und ein Antheil 90 Quart enthalten.

8tens,

2tens. Wenn ein In- oder Ausländer vom Adel oder einem andern Stande diese Anordnung zu verletzen und zu übertretten waget; so wird er mit der Einziehung der Sachen, mit denen das Vergehen begangen, oder wofern solche nicht vorhanden wären, mit ihrem Schätzungswerthe, und im Erforderungsfalle mit einer Geldbuße bestraft werden.

Ediktaleinberufung.

Den aus dem zum Dominium Wielka Wola konskier Kreises gehörigen Dorf Skorkowice gebürtigen, und daselbst als Knechte in Diensten gestandenen zween Unterthanen Lukas Kryset und Paul Kazata, welche sich ohne erhaltener Bewilligung in das Ausland begeben haben, wird von Seite des westgalizischen k. k. Landesguberniums anmit bedeutet, daß sie binnen vier Monaten vom Tage des gegenwärtigen Edikts, um so sicherer zurückzukehren haben, als ansonst nach Vorschrift der Gesetze gegen sie verfahren werden wird.

Krakau den 9. Juni 1801. 3

Von Seiten des k. k. westgalizischen adelichen Gerichtes wird mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht, daß die in dem konskier Kreise gelegene, zu der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Andreas Drmin gehörige Güter Miedzne Murowane, durch öffentliche Versteigerung auf drei Jahre werden verpachtet werden.

Die Pachtlustigen werden demnach hiemit vorgeladen, um sich am 4ten August d. J. um 9 Uhr früh bei diesem adelichen Gerichte einzufinden, wo es sodann einem jeden frei stehen wird, die Pachtbedingnisse in der hierortigen Registratur einzusehen.

Krakau den 4ten Juli 1801.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter v. Kronenfels.

Karl v. Reinheim.

Aus dem Rathe des k. k. krakauer adelichen Gerichtes.

Elsner. 2

Von dem k. k. westgalizischen adelichen krakauer Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß die in dem radomer Kreise gelegene, zu der Gantmasse des Peter Ozarowski gehörige Güter Brzuza, mittelst öffentlicher Versteigerung auf ein Jahr werden verpachtet werden.

Welche demnach besagte Güter zu pachten wünschen, haben am 25ten August d. J. um 9 Uhr früh bei diesem Gerichte zu erscheinen.

Ubrigens wird es einem jeden frei stehen die Pachtbedingnisse in der hierortigen Registratur einzusehen.

Krakau den 7. Juli 1801.

Joseph von Nikorowicz.

W. Roskoschny.

Karl v. Reinheim

Aus dem Rath des westgalizischen k. k. krakauer adelichen Gerichtes.

Slaupenski.

Wech

Wechsel-Cours in Wien den 11. Juli.

	Brief	Geld
Amsterdam für 100 Th. C.	—	160 1/2
Hamburg für 100 Th. Bco.	—	173 1/2
Venedig für 100 Duk. Bco.	—	124 3/4
London für 1 Pf. St. fl.	—	10 6
Augsburg für 100 fl. Cor.	—	116
Prag für 100 fl. *deto*		99 1/4
Paris für 1 Liv. *Tournois X.*	—	26 7/8
Mailand für 1 Gulden Sdi.	—	—
Genua für einen *deto*	—	56
Livorno für einen *deto*	—	49 3/4

Einlösungspreise im Münzamt.

Gold, die Mark fein	400
In- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländ. Stangensilber von jedem Gehalt die Mark fein	27 fl. 36

Cours der Obligazionen.

	Pap.	Geld
Wien. StadtBanko a 5 pr. Ct.	92 1/4	91 3/4
Statsschuldenkassa a 5 pr. Ct.	90 3/4	90
detto a 4 pr. Ct.	85 3/4	85
Kupferamts a 5 pr. Ct.	—	90
detto a 4 1/2 —	—	85 1/2
detto a 4 —	—	85
detto a 3 1/2 —	—	80 1/4
W. Oberkamer-Aa 5 —	—	90 1/4
detto a 4 —	—	85 1/4
detto a 3 1/2 —	—	80 1/4
N. Oe. Ständische a 5 pr. Ct.	—	90 1/4
detto a 4 —	—	85 1/4
detto Lotterie	—	92
Ständ. ob der Ens a 5 —	—	90
Vers. hleiß-Direkt. Trat. pr. A.		5
Unverzinsl. Hofkammer	89 a 80	
Banko Lotto	—	99 1/2

Bei Joseph Georg Traßler, Buch- und Kunsthändler in der Grotzergasse Nro. 229 ist neu zu haben:

Geist des Brunnens oder Reinsteins Fall, eine Sage aus den Gräuelzeiten der Vorwelt, mit Kupf. 8. Wien, 1801. 1 fl.

Graf von Varennes oder der Todtenhügel im Waidenhaine, ein Familiengemälde, mit Kupf. 8. Wien, 1801. 1 fl.

Amalie Wanner, oder die Gefahren der Empfindsamkeit, eine Familiengeschichte, mit Kupf. 8. Wien, 1801. 1 fl.

Glücksvogel (der) oder Fortunatus Wünschhütl der zweite, ein komischer Roman, mit Kupf. 8. Wien, 1801. 40 kr.

Kunst hübsche Männer zu fischen, ein Frühlingsgeschenk für heirathslustige Frauenzimmer, mit Kupf., gefärbtem Umschlag mit Schuber, 30 kr.

Erfindung (neue) wie man mitten im Winter Ananas, Spargel, Melonen, Gurken, Erdbeeren, Radisgen, und andre Vegetabilien und eine Menge Blumen ohne Mistbeet und sogar im Zimmer erziehen und zur Reife bringen kann, 1801. 24 kr.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.